

Krach um eine nicht gedruckte Aussage

Leserbrief um eine Passage gekürzt und diese dann kommentiert

Eine Lokalzeitung veröffentlicht einen kritischen Kommentar. Der Autor setzt sich mit einem Leserbrief auseinander, der am Tag zuvor in der Zeitung erschienen war. Es geht um eine Aussage, die vor der Veröffentlichung aus dem Leserbrief gestrichen worden war. Der Einsender und in diesem Fall auch Beschwerdeführer, der in dem Kommentar heftig kritisiert wird, wird mit dem Satz zitiert, dass er den Rückzug eines Lokalpolitikers „mit Freude“ zur Kenntnis genommen habe. Jetzt äußert der Kommentator die Auffassung, dass dies „ekelhaft“ sei. Drei Tage nach der Veröffentlichung des Kommentars erscheint ein weiterer Leserbrief. Darin kritisiert ein Leser, dass die im Kommentar erwähnte Aussage des Beschwerdeführers in der veröffentlichten Version gar nicht enthalten gewesen sei. Die Zuschrift hat einen Redaktionsschwanz. Darin erläutert die Redaktion, dass sie die entsprechende Passage aus Gründen der Würde des zurückgetretenen Politikers gestrichen habe. Der Beschwerdeführer sieht in dem Kommentar eine völlige Missdeutung seiner – im Leserbrief nicht veröffentlichten - Aussage. Die Bewertung der Redaktion sei geeignet, ihn in ein schlechtes Licht zu rücken. Die Redaktion der Zeitung nimmt Stellung. Es sei ihr Recht, Leserbriefe zu kürzen. Sie sei aber auch berechtigt, Einsendungen im Gesamtzusammenhang zu bewerten und zu kommentieren. Von diesem Recht habe sie Gebrauch gemacht. (2011)

Die Zeitung hat gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Der kritisierte Kommentar bezieht sich auf einen Satz im Leserbrief des Beschwerdeführers, den die Leser überhaupt nicht zu Gesicht bekommen haben. Der Kommentator nimmt genau auf diesen Satz Bezug und äußert seine Ansicht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers „ekelhaft“ sei. Diese Vorgehensweise ist unter dem Gesichtspunkt der Sorgfaltspflicht nicht akzeptabel. Wenn, wie im vorliegenden Fall, jemand hart kritisiert wird, so muss den Lesern auch der Grund dafür mitgeteilt werden. Sie müssen in die Lage versetzt werden, den Sachverhalt umfassend beurteilen zu können. Gegen die Sorgfaltspflicht verstößt die Zeitung auch, weil sie die Äußerung des Beschwerdeführers im Kommentar falsch interpretiert. Dieser hatte nicht den Rückzug eines Kommunalpolitikers „mit Freude“ zur Kenntnis genommen, sondern den Bericht der Zeitung zu diesem Vorgang. Der Kommentar ist letztlich geeignet, den Leserbriefschreiber in Misskredit zu bringen. Der Autor lässt nämlich außer Acht, dass der Beschwerdeführer in seinem Leserbrief dem ausscheidenden Politiker „alles erdenklich Gute und eine baldige Genesung“ gewünscht hat. (0503/11/2)

Aktenzeichen:0503/11/2

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung